OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750464/2/ER

Datum:
Linz, 6. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A M, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 30. August 2017, GZ: BHUUSich-2017-292909/7-KK, betreffend Abweisung eines Antrags auf Ausstellung eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Ersatz der Kosten wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. August 2017, BHUUSich-2017-292909/7-KK, wies die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung eines Waffenpasses vom 4. Juli 2017 gemäß § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 Z 1 Waffengesetz – WaffG ab. Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, dass der Bf seinen Antrag damit begründete, Justizwachebeamter zu sein und unter Bezugnahme auf einen näher bezeichneten Erlass des Bundesministeriums für Inneres - BMI in dieser Funktion auch außerhalb seiner Dienstzeit etwaige Racheakte zu befürchten habe. Es sei ihm daraufhin mitgeteilt worden, dass er konkret und substantiiert einen Bedarf zu begründen habe. Daraufhin sei ein Schreiben des Rechtsanwalts des Bf eingelangt, in dem sich dieser auf einen rechtskräftigen Erlass des Bundesministeriums für Inneres berufen habe, wonach Justizwachebeamte Organen der öffentlichen Sicherheit iSd § 33 Abs 2 WaffG gleichgestellt seien. Ferner hielten sich mehrere Personen auch nach ihrer Inhaftierung in L und Umgebung auf, der Bf sei bereits mehrfach lautstark beleidigt und im Ansehen auf Ehre verletzt worden. Ferner sei es schon zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Drohungen gekommen. Es liege eine konkrete Gefahr von Racheakten vor, zumal die Gefährder nachweislich keinen Unterschied zwischen Strafrichtern, Staatsanwälten, Verteidigern und Organen der Justizwache machen würden.
Daraufhin sei dem Bf seitens der belangten Behörde mitgeteilt worden, dass er nicht angeführt habe, aufgrund welcher konkreten Vorfälle er Racheakte befürchte. Auch bleibe offen, warum in den vom Bf angeführten Fällen eine Schusswaffe der Kategorie erforderlich sein solle.
Daraufhin habe sich der Bf erneut auf jenen Erlass des BMI berufen.
Es sei allein Sache des Waffenpasswerbers, den Bedarf zum Führen einer Waffe nachzuweisen und die besondere Gefahrenlage glaubhaft zu machen. Der Bf habe aber nur angegeben, im täglichen Kontakt mit Gefängnisinsassen zu stehen und dass bereits zahlreiche Äußerungen ihm gegenüber getätigt worden seien. Von ehemaligen Insassen sei er mehrfach lautstark beleidigt und im Ansehen auf Ehre verletzt worden. Nach Wiedergabe von Judikaturzitaten kam die belangte Behörde zum Ergebnis, dass die Notwendigkeit zum Führen einer Schusswaffe nicht erkennbar sei. Die Glaubhaftmachung der in § 22 Abs 2 WaffG geforderten besonderen Gefahrenlage, der nur mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könne, sei dem Bf nicht gelungen. Daran würden auch seine Ausführungen zum Erlass des BMI nichts ändern. Durch diesen Erlass sei es zu keiner Gleichstellung von Justizwacheorganen mit Organen der öffentlichen Sicherheit gekommen, auch Justizwachebeamte hätten einen Bedarf gemäß § 22 Abs 2 Z 1 WaffG glaubhaft zu machen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dem Antrag

stattzugeben, in eventu die Zurückverweisung an die Behörde erster Instanz zur neuerlichen Entscheidung; die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und der belangten Behörde den Ersatz der Kosten aufzuerlegen.

Begründend führte der Bf – rechtsfreundlich vertreten – im Wesentlichen aus, dass der angefochtene Bescheid unter denkunmöglicher Anwendung der Gesetze erlassen worden sei. Die Justizwache gehöre zum rechtskundigen Dienst, die Organe der Justizwache seien zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt. Mit dem erwähnten Erlass habe der Bundesminister für Inneres erkannt, dass Berufsgruppen wie Strafrichter und Organe der Justizwache, die wegen der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auch außerhalb der Dienstzeit ein Bedürfnis haben, ein Waffenpass ausgestellt werden könne. Dieser Erlass sei der belangten Behörde übermittelt worden. Der Bf sei als Justizwacheorgan berechtigt, auch Festnahmen durchzuführen, er stelle sohin jedenfalls ein funktionelles Organ der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar. Im Rahmen der Durchführung von Festnahmen bestehe eine unmittelbare Durchsetzung von Befehls- und Zwangsmitteln gegenüber Rechtsunterworfenen. Dieser Kontakt sei geeignet, eine Gefahr für das Organ der Justizwache darzustellen.
Der Bf regte daher die Vorstellung beim Verfassungsgerichtshof zur Prüfung des § 22 Abs 2 Z 2 WaffG hinsichtlich der Diktion „ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs 2 SPG)“, ob hierbei auch Justizwachebeamte und militärische Kommandanten mitumfasst seien, zumal diese Personenkreise Festnahmen durchführen dürfen. Die immanente Gefahr bestehe fortwährend und sei nicht auf den Dienst beschränkt. Es sei im Falle eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes jedenfalls von einem Bedarf iSd § 21 Abs 2 WaffG auszugehen, dem Antrag sei also zu folgen.
Ergänzend führte der Bf aus, dass eine konkrete Gefahr bestehe. Es sei bereits zu zahlreichen Kontakten mit ehemaligen Häftlingen gekommen, die bislang ohne nennenswerten leiblichen Schaden für den Bf verlaufen seien. Aufgrund der konkreten Entwicklung der Insassenstruktur und dem intensiven Kontakt des Bf zu den Insassen sei zu befürchten, dass der Bf Opfer eines Leib-Leben-Delikts werde.

I.3. Mit Schreiben vom 26. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen

lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, uHa VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht OÖ steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest, und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden vom Bf keine Beweisanträge gestellt und ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht OÖ aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht OÖ somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art 6 EMRK dar, es handelt sich bei der dem Bf versagten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Versagung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19.03.2013,

2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als die Erteilung eines Waffenpasses, dient die bei Letzterer durchzuführende Bedarfsprüfung dazu, mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch hintanzuhalten. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, VwGH 9.9.2015, Ra 2015/03/0050, VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0038).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Justizwachebeamter und beantragte die Ausstellung eines Waffenpasses wie folgt:
„Ich ersuche um Ausstellung eines Waffenpasses § 22 Abs. 2 Ziffer 1 WaffG, gem. Schreiben des BM.I vom 13. Juni 2017 GZ.: BM.I-VA1900/0231-III/3/2017, wodurch ich durch meine berufliche Tätigkeit, auch außerhalb meiner Dienstzeit etwaige Racheakte zu befürchten habe.“
Einen daraufhin ergangenen Verbesserungsauftrag beantwortete der Bf rechtsfreundlich vertreten mit einem neuerlichen Verweis auf den Erlass des BMI und dem Hinweis, dass er im exekutiven Wachdienst tätig sei. In diesem Rahmen seien bereits zahlreiche Äußerungen ihm gegenüber getätigt worden, es sei auch zu zahlreichen Kontakten mit ehemaligen Häftlingen gekommen. Dabei sei der Bf bereits mehrfach lautstark beleidigt und im Ansehen auf Ehre verletzt worden. Es sei auch zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Drohungen gekommen. Es bestehe die Gefahr, dass ehemalige Häftlinge, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit und die Gesetze der Republik Österreich nicht respektieren, auch tätlich gegenüber dem Bf würden. Es liege eine konkrete Gefahr von Racheakten vor, zumal die Gefährder nachweislich keinen Unterschied zwischen Strafrichter, Staatsanwalt, Verteidiger und Organen der Justizwache machen würden.
Nachdem dem Bf die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, wonach beabsichtigt wurde, den Antrag des Bf abzuweisen, zugegangen ist, äußerte er sich erneut durch die Bezugnahme auf den Erlass des BMI. Eine konkrete Gefahrensituation legte der Bf auch in diesem Schreiben nicht dar.
In Folge dessen wurde der angefochtene Bescheid erlassen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 21 Abs 2 WaffG hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.

Gemäß § 22 Abs 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn
1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs 2 SPG). Diesfalls ist der Waffenpass dahingehend zu beschränken, dass nur Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter geführt werden dürfen.

Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

III.2. Die Erläuterungen zu § 22 Abs 2 Z 2 WaffG (239/ME XXV. GP, S 9f) lauten auszugsweise wie folgt (Hervorhebungen nicht im Original):
„Diese Bestimmung dient vor allem der Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit der Ausstellung von Waffenpässen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die regelmäßig zur Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind. (...) Entsprechend der vorgeschlagenen Änderung müssen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nun ihre konkrete und qualifizierte Gefährdungslage nicht mehr im Einzelnen glaubhaft machen. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach der Richtlinien-Verordnung BGBl 1993/266 – sofern verhältnismäßig und nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar – dazu verpflichtet, außerhalb ihres Dienstes einzuschreiten, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit, der Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß notwendig ist. Keine andere Berufsgruppe hat eine derartige Verpflichtung.
Anderen Berufsgruppen, die wegen der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auch außerhalb der Dienstzeit etwa aufgrund befürchteter Racheakte eine Schusswaffe der Kategorie B zur Abwehr von Gefahren benötigen (das sind insbesondere Strafrichter, Staatsanwälte und *Organe der Justizwache* oder andere Organe der

öffentlichen Aufsicht) wird *in Ansehung der Judikatur* des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig ein Waffenpass ausgestellt. (...)“

Bereits aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass ausschließlich Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den Genuss der Bestimmung des § 22 Abs 2 Z 2 WaffG kommen sollen. Auch wenn der Bf zu begründen versuchte, dass Justizwachebeamte ebenfalls zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu zählen sind, bzw die „Vorstellung beim Verfassungsgerichtshof zur Prüfung des § 22 Abs 2 Z 2 WaffG“ dahingehend, ob auch Justizwachebeamte unter den Begriff Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes fallen, anregte, ergibt sich jedenfalls aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, dass Justizwachebeamte zu den – von den Organen der öffentlichen Sicherheit zu unterscheidenden – *anderen Berufsgruppen* zählen, denen *in Ansehung der Judikatur* des Verwaltungsgerichtshofs regelmäßig ein Waffenpass ausgestellt wird. Es wird damit nicht bloß klargestellt, dass Justizwacheorgane von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu unterscheiden sind, sondern darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sich für andere Berufsgruppen die Ausstellung von Waffenpässen an der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu orientieren hat.
Auch der Bf wies in seiner Beschwerde darauf hin, dass im erwähnten Erlass festgehalten sei, dass „Berufsgruppen wie Strafrichter, Staatsanwälte und Organe der *Justizwache*, die wegen der Ausübung einer *bestimmten Tätigkeit* auch außerhalb der Dienstzeit ein *Bedürfnis* haben, eine Waffenpass ausgestellt werden kann“. Auch aus diesem Wortlaut ist ersichtlich, dass ein Bedürfnis konkretisiert werden muss, bevor ein Waffenpass ausgestellt werden kann.

Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts und darüber hinaus aufgrund der Erläuterungen besteht kein Zweifel, dass Justizwachebeamte nicht von § 22 Abs 2 Z 2 WaffG erfasst sind. Auf die Anregung des Bf zur „Vorstellung“ beim Verfassungsgerichtshof zur Auslegung der ggst Norm wird daher nicht weiter eingegangen.

III.3. Zumal Justizwachebeamte nicht von der Regelung des § 22 Abs 2 Z 2 WaffG erfasst sind, ist im ggst Fall § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 Z 1 WaffG anzuwenden.

III.3.1. In § 21 Abs 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im (hier anzuwendenden) ersten Satz der Bestimmung drei Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B von der Behörde (ohne Ermessen) auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres blieben im in Rede stehenden Fall unbestritten und sind sohin nicht weiter zu erörtern. Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfs, der vom Bf nachzuweisen ist.

Gemäß § 22 Abs 2 Z 1 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 leg.cit. jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass

er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann.

Zur Intention des Gesetzgebers – welche bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert, was sich nicht zuletzt ua in der Bestimmung des § 10 manifestiert, der das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren“ betont.

In diesem Sinn ist zur Beurteilung der Frage des Bedarfes schon aus der Formulierung, „besondere Gefahren, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt wirksam begegnet werden kann“ abzulesen, dass hier Fallgruppen angesprochen sind, die quasi der ultima ratio des Waffeneinsatzes bedürfen. Demnach sind solche nicht umfasst, die am ehesten durch Deeskalation, durch Anzeigeerstattung oder auch durch den Einsatz von gelinderen Mitteln als dem Führen einer Schusswaffe gelöst werden können.

III.3.2. Ausgehend von der geltenden Rechtslage ist es entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs 2 Z 1 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher – macht er eine besondere Gefährdung geltend – im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078). Ferner ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl VwGH 19.12.2013, 2013/03/0046, uHa VwGH 27.1.2011, 2010/03/0072).
Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl das

Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2006, 2005/03/0035; VwGH vom 25.1.2006, 2005/03/0062).

III.3.3. Wie unter I.4. festgestellt, hat der Bf zur Gefährdungslage lediglich ausgeführt, dass er mehrmals lautstark beleidigt worden wäre und in der Ehre verletzt. Ferner berief er sich auf eine „nicht unerhebliche Anzahl“ von Drohungen, ohne auch nur eine einzige konkrete Bedrohungssituation darzulegen. In seiner Beschwerde führte der Bf aus, dass es bislang zu keinem nennenswerten körperlichen Schaden gekommen sei, es aber aufgrund der konkreten Entwicklung in der Insassenstruktur zu befürchten sei, dass der Bf Opfer eines „Leib-Leben-Delikts“ werde. Auch dazu führte der Bf nichts Näheres aus, sondern beließ es bei dieser allgemeinen Spekulation.

Mit seinem Vorbringen zeigt der Bf keinen Bedarf iSd zitierten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auf, sondern stellt allgemeine Vermutungen in den Raum, ohne eine konkrete Gefahrenlage darzutun. Er beschränkte sich lediglich darauf, auf Situationen zu verweisen, deren Gefährlichkeit er nicht einmal behauptete und Spekulationen anzustellen, ohne darzulegen, ob bzw wie wahrscheinlich sich daraus für ihn eine bedarfsbegründende Situation ableiten lassen würde.

Der Bf stellt sohin nur Vermutungen über mögliche Gefährdungslagen an und nennt keine konkrete Bedrohungssituation (z.B.: konkrete Bedrohungen, Angriffe, etc.), in der eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich gewesen wäre. Wäre eine der Begegnungen eskaliert oder der Bf bedroht worden, ist davon auszugehen, dass er dies ausführlich im Verfahren geschildert und überdies zur Anzeige gebracht hätte. Dass aufgrund der „konkreten“ Entwicklung der Insassenstruktur ein Angriff zu befürchten sei, ist eine bloße Vermutung, die der Bf in keiner Weise konkretisierte.

Der Bf hat es gänzlich unterlassen, eine Gefährdungssituation tatsächlich zu konkretisieren. Er stützte sich ausschließlich auf abstrakte Behauptungen bzw unsubstantiierte Vermutungen betreffend die Zukunft und führte zudem in seiner Beschwerde aus, dass es bislang zu keinen nennenswerten leiblichen Schäden kam. Daraus lässt sich keinesfalls – entsprechend der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs – eine konkrete Gefährdung ableiten. Verdichtete Verdachtsgründe, die auf eine konkrete Gefährdung schließen lassen würden, liegen daher nicht vor.

III.3.4. Abgesehen davon, dass es dem Bf nicht gelungen ist, eine konkrete Gefährdungssituation darzutun, ist es ihm auch nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass in den von ihm beschriebenen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt bzw das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht

werden kann (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078). Dazu hat der Bf keinerlei Vorbringen erstattet. Ferner ist aufgrund der von ihm beschriebenen „Gefährdungssituationen“ auch nicht nachvollziehbar, warum diesen nicht auf andere Weise als mit einer Schusswaffe begegnet werden könnte.

Darüber hinaus ist erneut auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, der betont, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt zu einer Gefährdung Unbeteiligter führen kann und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen kann (vgl VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081). Selbst wenn emotional aufgewühlte Situationen vorlägen, ist es angebracht, deeskalierend vorzugehen und nicht mit der potentiellen Nutzung bzw Zurschaustellung einer Faustfeuerwaffe eine zusätzliche Drohkulisse zu schaffen. Es ist deshalb auf gelindere Mittel zu verweisen, die die allgemeine Gefahr von Übergriffen hintanzuhalten vermögen, wie zum Beispiel die Vorabinformation bei Verdachtsmomenten an die Sicherheitsbehörden oder Aufklärung der Sicherheitsbehörden über die generelle Situation des Bf, sodass diese gezielt ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen können (vgl VwGH 19.6.2015, Ra 2015/03/0036).

III.4. Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass dem Bf ein Nachweis des Bedarfs gemäß § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 Z 1 WaffG nicht gelungen ist.

Kann der Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen, so liegt gemäß § 10 WaffG die Ausstellung im Ermessen der Behörde. Das eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG nahekommen.

Eine positive bedarfsunabhängige Ermessensentscheidung war im konkreten Fall nicht zu treffen, da die vom Bf geltend gemachten Umstände nicht an einen Bedarf heranreichen und darüber hinaus das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl VwGH 28.2.2006, 2005/03/0041; VwGH 19.2.1998, 97/20/0702 uHa VwGH 18.9.1997, 95/20/0586, mwN).

IV. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen. Der Antrag auf Kostenersatz war mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der im

ggst. Verfahren nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter